

15/11-229/ME



TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN WIEN

KRUGERSTRASSE 16  
A-1015 WIEN  
TEL. (0222) 514 07 DW  
TELEX 113685  
FAX (0222) 514 07 DW 240

An den  
Präsidenten des Nationalrates

Wien, den 15.10.1992

Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1010 Wien

Zl. EM1771/FE/PR  
Blatt 1 von 1

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. ....-GE/19....
Datum: 16. OKT. 1992
Verteilt 16.0kt. 1992 Ba

**Betrifft:** Stellungnahme zum Entwurf des  
Elektrotechnikgesetzes 1992 (ETG 92)

Sehr geehrter Herr Präsident !

Beiliegend übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf des Elektrotechnikgesetzes 1992 (ETG 92) in 25-facher Ausführung und ersuchen um diesbezügliche Behandlung im Parlament.

Hochachtungsvoll

TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN WIEN

Dipl. Ing. A. Salcher  
geschäftsführender Direktor



TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN WIEN

KRUGERSTRASSE 16  
A-1015 WIEN  
TEL. (0222) 514 07 DW  
TELEX 113685  
FAX (0222) 514 07 DW 240

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
A - 1010 Wien

Wien, den 12.10.1992  
Zl. EM1730/FE/PR  
Blatt 1 von 3

**Betrifft:** Stellungnahme zum Entwurf des  
Elektrotechnikgesetzes 1992 (ETG 92)

---

ad § 1 (3):

Die angeführten Bedingungen 1 und 2 nehmen nicht Rücksicht auf die Grundmenge d.h. für eine elektrische Anlage in nur einem Raum (z.B. in einem Verkaufslokal) stellt eine Erweiterung um einen Raum eine 100%ige Erweiterung dar, die sehr wohl als wesentliche Erweiterung anzusprechen wäre.

Im anderen Fall - bei Vorhandensein einer großen Grundmenge, wie z.B. in einem 200-Betten-Hotel - stellt eine Erweiterung der elektrischen Anlage um einen Raum sicher keine wesentliche Erweiterung dar.

Analoges gilt für die Bedingung 2.

ad § 3 (1):

Ergänzung des vorletzten Satzes: "... bei der Herstellung elektrischer Betriebsmittel und Anlagen ..."

ad § 1(5) 1 und § 1(6):

Sprachliche Änderung jeweils des letzten Satzes :

"... bereits bei der Konstruktion des Betriebsmittels berücksichtigt wurden."

UNSER ZEICHEN

Zl. EM1730/FE/PR  
Blatt 2 von 3

ad § 5 (1) und § 5 (2):

Widerspruch der beiden Paragraphen.

Im § 5(2) sollte ferner die Inverkehrbringung, wie sie im Text des bestehenden ETGs enthalten war, aufgenommen werden:

"... errichtet oder hergestellt und in Verkehr gebracht werden."

ad § 6 (3):

Diese technische Detailregelung sollte u.E. nicht im ETG aufgenommen sein, sondern auf dem Verordnungswege geregelt werden.

ad § 7(4)2 und § 7(4)3:

Jeweils im ersten Satz sollte der Deutlichkeit halber eingefügt werden:  
 "Vom inländischen Hersteller ..."

ad § 7(5): Ergänzung:

"Die Art der erforderlichen oder zulässigen Nachweise ist in der Verordnung nach Abs. 1, 2, oder 3 anzugeben."

ad § 8 (9):

Es geht nicht eindeutig hervor, wer den Antrag auf Entschädigung zu stellen hat.  
 Die Prüfstelle wird von der Behörde beauftragt und verrechnet die Prüfkosten dem Auftraggeber, also der Behörde. Es kann doch unmöglich gemeint sein, daß die Prüfstelle einen Antrag stellen muß, um vom Auftraggeber ihre entstandenen Kosten zu bekommen.

Sollte der Verfügungsberechtigte gemeint sein, der dem Antrag auf Entschädigung für das u.U. nicht mehr verwendbare Prüfgut zu stellen hat, so wäre dies in eindeutiger Weise zu formulieren.

ad § 9 Überwachung:

Der TÜV-Wien mit seinen Dienststellen in den Landeshauptstädten wäre sowohl organisatorisch als auch fachlich in der Lage die Betriebsmittelüberwachung des gesamten Bundesgebietes zu übernehmen.

Vorteile einer Vergabe an den TÜV-Wien wären:

- o bereits bestehende Organisation im gesamten Bundesgebiet
- o bestens geschulte Fachingenieure

UNSER ZEICHEN

Zl. EM1730/FE/PR

Blatt 3 von 3



- o einheitliche Vorgangsweise in der Abwicklung  
(Beurteilung)
- o regelmäßige Weiterbildung der Fachingenieure durch  
interne Ingenieurtagungen und Schulungen
  
- o zentrale und dadurch kostenoptimale Mitarbeit in  
den Normungsgremien
- o bestehende hohe Haftpflichtversicherung (allfällige  
Amtshaftungsansprüche entfallen)

**TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN WIEN**

Dipl. Ing. A. Salcher  
geschäftsführender Direktor